



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2016	Ausgegeben zu Erfurt, den 1. Dezember 2016	Nr. 10
Inhalt		Seite
22.11.2016	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte	517
22.11.2016	Thüringer Gesetz zur Änderung bestattungsrechtlicher und waldrechtlicher Vorschriften	518
22.11.2016	Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes	519
24.10.2016	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung...	521
22.11.2016	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags.....	521
22.11.2016	Berichtigung des Thüringer Gesetzes zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene.....	521

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte Vom 22. November 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte vom 31. Mai 1996 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften im Bereich der Thüringer Justiz vom 8. August 2014 (GVBl. S. 527), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"In der Satzung kann bestimmt werden, dass aus jedem Landgerichtsbezirk Vertreter gewählt werden."

2. § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; die genaue Mitgliederzahl regelt die Satzung. Sie werden von der Vertreterversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit (§ 4 Abs. 1 Satz 4 und 6) gewählt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 22. November 2016
Der Präsident des Landtags
Carius

**Thüringer Gesetz
zur Änderung bestattungsrechtlicher und waldrechtlicher Vorschriften
Vom 22. November 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Bestattungsgesetzes**

Das Thüringer Bestattungsgesetz vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe "10. Oktober 2001 (GVBl. S. 276)" durch die Angabe "13. Januar 2012 (GVBl. S. 27)" ersetzt.

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Sie können auch in Form von Waldfriedhöfen nach Maßgabe des § 27 Abs. 4 angelegt werden."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Friedhofsträger dürfen sich bei der Errichtung und beim Betrieb ihrer Friedhöfe Dritter bedienen, die als unselbstständige oder selbstständige Verwaltungshelfer tätig werden."

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Anlegung und die Erweiterung eines Friedhofs bedürfen einer Genehmigung durch die nach § 30 zuständige Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Vorhaben den Bestimmungen dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften widerspricht, insbesondere, wenn eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers oder des Wassers oberirdischer Gewässer zu besorgen ist oder eine schädliche Bodenveränderung hervorgerufen wird. Die Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen, insbesondere nach der Thüringer Bauordnung. Weitergehende öffentlich-rechtliche Anforderungen bleiben unberührt."

b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

"(3) Friedhöfe müssen öffentlich zugänglich sowie räumlich abgegrenzt und eingefriedet sein.

(4) Friedhöfe können im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Anhörung der Behörde der Regionalplanung auch in einem Wald im Sinne

des Thüringer Waldgesetzes angelegt oder erweitert werden (Waldfriedhof), ohne dass es hierzu einer Änderung der Nutzungsart des Waldes nach § 10 des Thüringer Waldgesetzes in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) in der jeweils geltenden Fassung bedarf. Unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen ist ein Waldfriedhof nur zulässig, wenn

1. auf ihm ausschließlich Urnenbeisetzungen zugelassen sind,
2. er keine Gebäude, Grabmale, Grabumfassungen und dergleichen aufweist,
3. er eindeutig als Bestattungsplatz erkennbar ist und
4. seine Nutzungsdauer grundbuchlich gesichert ist.

Eine Einfriedung ist nicht erforderlich. Im Übrigen gelten für Waldfriedhöfe die allgemeinen bestattungsrechtlichen Bestimmungen; die Anwendung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wird insoweit eingeschränkt. Vor der Durchführung von Maßnahmen, die die Zweckbestimmung des Waldfriedhofs dauerhaft oder zeitweise ganz oder zum Teil beeinträchtigen können, ist die Einwilligung des Friedhofsträgers einzuholen."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

4. § 30 erhält folgende Fassung:

**§ 30
Zuständigkeiten**

(1) Zuständig für die Genehmigung der Anlegung, Erweiterung und Aufhebung von Friedhöfen sind

1. in kreisangehörigen Gemeinden die Landkreise im übertragenen Wirkungskreis und
2. in kreisfreien Städten das Landesverwaltungsamt. Das Landesverwaltungsamt ist Fachaufsichtsbehörde für die Genehmigungsbehörden nach Satz 1 Nr. 1. Das für das Friedhofswesen zuständige Ministerium ist oberste Fachaufsichtsbehörde.

(2) Kommt eine Genehmigungsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der schriftlichen Weisung des Landesverwaltungsamts nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nach, so kann es anstelle der angewiesenen Behörde handeln."

5. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 21 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummern 22 und 23 werden angefügt:

- "22. entgegen § 27 Abs. 4 Satz 5 Maßnahmen durchführt, ohne zuvor die Einwilligung des Friedhofsträgers einzuholen oder
23. gegen eine Friedhofsordnung verstößt und hierbei die Ehrfurcht vor den Toten nicht wahrht oder die Totenwürde, die Totenruhe oder die Totenehrung nicht achtet, sofern die Friedhofsordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldbestimmung verweist."

- b) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Verweisung "Absatzes 1 Nr. 1, 11 bis 16, 19 und 20" durch die Verweisung "Absatzes 1 Nr. 1, 11 bis 16, 19, 20, 22 und 23" ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Thüringer Waldgesetzes**

In § 2 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Waldgesetzes in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Friedhöfe" ein Komma und die Worte "soweit diese nicht Waldfriedhöfe (§ 27 Abs. 4 Thüringer Bestattungsgesetz) sind" eingefügt.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 22. November 2016
Der Präsident des Landtags
Carius

Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes **Vom 22. November 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes**

Das Thüringer Blindengeldgesetz in der Fassung vom 7. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Blinde" die Worte "oder taubblinde" eingefügt und die Worte "die Blindheit" durch die Worte "ihre Behinderung" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "blinde" die Worte "oder taubblinde" eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort "blinde" die Worte "oder taubblinde" eingefügt und der Klammerzusatz "(ABl. L 166 vom 30. April 2004, S. 1, L 200 vom 7. Juni 2004, S. 1, L 204 vom 4. August 2007, S. 30)" durch den Klammerzusatz "(ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, L 200 vom 7.6.2004, S. 1, L 204 vom 4.8.2007, S. 30, L 213 vom 12.8.2015, S. 65)" ersetzt.

- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) Taubblind im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, bei denen allein wegen Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit und einer damit einhergehenden schweren Sprachstörung ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt wurde und bei denen zusätzlich die Merkmale nach Absatz 4 vorliegen."

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2 **Höhe des Blindengeldes**

(1) Das Blindengeld für blinde Menschen beträgt:

1. ab dem 1. Juli 2016 320 Euro,
 2. ab dem 1. Juli 2017 360 Euro und
 3. ab dem 1. Juli 2018 400 Euro
- monatlich. Für taubblinde Menschen erhöhen sich die Beträge nach Satz 1 um jeweils 100 Euro.

(2) Blinde Menschen, die in einer stationären Einrichtung leben, erhalten abweichend von Absatz 1 Blindengeld:

1. ab dem 1. Juli 2016 in Höhe von 73 Euro,
 2. ab dem 1. Juli 2017 in Höhe von 82,10 Euro und
 3. ab dem 1. Juli 2018 in Höhe von 91,20 Euro
- monatlich. Taubblinde Menschen, die in einer stationären Einrichtung leben, erhalten das Blindengeld nach Satz 1 in doppelter Höhe.

(3) Blinde Menschen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, in Sicherungsverwahrung oder aufgrund strafgerichtlichen Urteils in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht sind, erhalten abweichend von Absatz 1 Blindengeld:

1. ab dem 1. Juli 2016 in Höhe von 73 Euro,
 2. ab dem 1. Juli 2017 in Höhe von 82,10 Euro und
 3. ab dem 1. Juli 2018 in Höhe von 91,20 Euro
- monatlich. Taubblinde Menschen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen oder entsprechend Satz 1 untergebracht sind, erhalten das Blindengeld nach Satz 1 in doppelter Höhe."

3. In § 3 werden nach dem Wort "Blindheit" jeweils die Worte "oder Taubblindheit" eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "blinde" die Worte "oder taubblinde" und nach dem Wort "Blindheit" jeweils die Worte "oder Taubblindheit" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Erhalten blinde oder taubblinde Menschen Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 36 bis 38 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI), der teilstationären Pflege nach § 41 SGB XI oder der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, beträgt das Blindengeld nach § 2 Abs. 1:

1. bei der Pflegestufe I:
 - a) ab dem 1. Juli 2016 146 Euro,
 - b) ab dem 1. Juli 2017 164,20 Euro und
 - c) ab dem 1. Juli 2018 182,40 Euro oder
2. bei den Pflegestufen II und III jeweils:
 - a) ab dem 1. Juli 2016 102,10 Euro,
 - b) ab dem 1. Juli 2017 114,80 Euro und
 - c) ab dem 1. Juli 2018 127,50 Euro monatlich."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"§ 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt davon unberührt."

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort "blinde" die Worte "oder taubblinde" eingefügt.

5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "blinde" die Worte "oder taubblinde" eingefügt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Blindengeld wird auf Antrag gewährt. Die zusätzliche Leistung für taubblinde Menschen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wird auf gesonderten Antrag gewährt. Der Nachweis der medizinischen Voraussetzungen ist durch Vorlage eines Feststellungsbescheids nach § 69 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu führen. Bei Personen, denen Blindengeld nach der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Fassung dieses Gesetzes gewährt wurde, kann auf diesen Nachweis verzichtet werden. Die §§ 20 und 21 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch bleiben unberührt."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "Absatz 1 Satz 1" durch die Verweisung "Absatz 1 Satz 1 und 2" ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten "erhalten haben" ein Komma eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Taubblinde Menschen erhalten zusätzlich die Leistung nach § 2 Abs. 2 Satz 1."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten "erhalten haben" ein Komma eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Taubblinde Menschen erhalten zusätzlich die Leistung nach § 2 Abs. 1 Satz 2."

8. Die Überschrift des § 14 erhält folgende Fassung:

"Inkrafttreten"

Artikel 2 Weitere Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes

Das Thüringer Blindengeldgesetz in der Fassung vom 7. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe "der Pflegestufe I" durch die Angabe "dem Pflegegrad 2" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe "Pflegestufen II und III" durch die Angabe "Pflegegraden 3 bis 5" ersetzt.

2. In § 11 Abs. 2 werden die Angabe "der Pflegestufe I" durch die Angabe "dem Pflegegrad 2" und die Angabe "Pflegestufen II und III" durch die Angabe "Pflegegraden 3 bis 5" ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Es treten:

1. Artikel 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2016 und
2. Artikel 2 am 1. Januar 2017 in Kraft.

**Achtzehnte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung
Vom 24. Oktober 2016**

Aufgrund des § 45 Abs. 3 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205), verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung vom 23. Dezember 1998 (GVBl. 1999 S. 41), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2015 (GVBl. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "2015 auf 49,3 v. H." durch die Angabe "2016 auf 45,9 v. H." ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "2015 20 400 Euro" durch die Angabe "2016 21 000 Euro" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Erfurt, den 24. Okt. 2016

Der Minister für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz

Dieter Lauinger

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags**

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 214) wird hiermit bekannt gemacht, dass der

Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten ist und gemäß Satz 2 Artikel 4 am 1. Januar 2017 in Kraft tritt.

Erfurt, den 22. November 2016
Der Präsident des Landtags
Carius

**Berichtigung des
Thüringer Gesetzes zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene**

In Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene vom 7. Oktober 2016 (GVBl.

S. 506) werden im Eingangssatz die Worte "vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183)" durch die Worte "vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242)" ersetzt.

Erfurt, den 22. November 2016
Der Präsident des Landtags
Carius

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016